

Anlage 1

Satzungsänderung

Bisherige Fassung vom 23.02.2015

Satzung des Magdeburger Tanz-Sport-Club „Grün-Rot“ e.V. , beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.01.1991 und mit den letzten Änderungen vom 23.02.2015. Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäß gleichwohl in der weiblichen Form.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.[...]

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie ihr Stimmrecht auszuüben. Eine Übertragung von Mitgliedsrechten ist nicht möglich.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins zu wirken und mitzuhelfen, Schaden abzuwenden sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

3. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft sind die Rechte auf die demokratischen Grundrechte beschränkt, eine Teilnahme am Training ist ausgeschlossen. Die Pflichten bleiben, bis auf die Pflicht zur Beitragszahlung, erhalten.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahre.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen. Dem Antragsteller ist im Vorhinein für diesen Zweck die Anzahl der erforderlichen Unterschriften mitzuteilen.

4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.

5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 9, Ziffer 7, jedes Mitglied unter 18 Jahren hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied, die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten ist nicht zulässig.

§ 14 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
a) Turnier und Sportordnungen
b) Jugendordnung
c) Schiedsordnung
in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Änderung vom 25.03.2024

Satzung des Magdeburger Tanz-Sport-Club „Grün-Rot“ e.V. , beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.01.1991 und mit den letzten Änderungen vom ~~23.02.2015~~ 25.03.2024. ~~Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäß gleichwohl in der weiblichen Form.~~

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie **eigenwirtschaftliche** Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.[...]

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie ihr Stimmrecht auszuüben. Eine Übertragung von Mitgliedsrechten ist nicht möglich.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins zu wirken und mitzuhelfen, Schaden abzuwenden sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren. **Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren entsprechend der Beitragsordnung zu erheben.**

3. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft sind die Rechte auf die demokratischen Grundrechte beschränkt, eine Teilnahme am Training ist ausgeschlossen. Die Pflichten bleiben, bis auf die Pflicht zur Beitragszahlung, erhalten. **Die ruhende Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Mitglieds oder durch Wiederaufnahme des Trainings durch das Mitglied.**

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahre.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen. Dem Antragsteller ist im Vorhinein für diesen Zweck die Anzahl der erforderlichen Unterschriften mitzuteilen.

4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. **Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.** Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.

5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 9, Ziffer 7, jedes Mitglied unter 18 Jahren hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied, die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten ist nicht zulässig.

§ 14 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die **Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**
~~a) Turnier und Sportordnungen~~
~~b) Jugendordnung~~
~~c) Schiedsordnung~~
in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich, **soweit auf die im Verein ausgeübte Tätigkeit und/ oder Betätigungsform anwendbar.**

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Beitragsordnung

Bisherige Fassung vom 29.09.2015

§5 Zahlung der Beiträge

1. Für alle Mitglieder werden sämtliche Beiträge im Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung von einem Konto bei einem Geldinstitut erhoben. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied ein Konto zu benennen, von dem die Beiträge abgebucht werden können. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Entstehende Kosten durch unbegründete Rückbuchungen von Beiträgen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

2. Die Beitragszahlung erfolgt vierteljährlich zum 25. des ersten Monats eines Quartals.

Änderung vom 25.03.2024

§5 Zahlung der Beiträge

1. Für alle Mitglieder werden sämtliche Beiträge im Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung von einem Konto bei einem Geldinstitut erhoben. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied ein Konto zu benennen, von dem die Beiträge abgebucht werden können. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Entstehende Kosten durch unbegründete Rückbuchungen von Beiträgen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

2. Die Beitragszahlung erfolgt vierteljährlich zum ~~25.~~ 5. des ersten Monats eines Quartals.